

# Verordnung Tagesschule

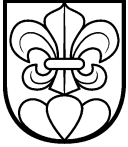
Version 01.08.2024

Gemeinde **Lyss**

Bildung + Kultur  
Marktplatz 6  
Postfach 368  
3250 Lyss  
T 032 387 03 25  
E [bildung.kultur@lyss.ch](mailto:bildung.kultur@lyss.ch)  
I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

Der Gemeinderat von Lyss erlässt, gestützt auf  
das Volksschulgesetz (VSG), Stand 01.01.2017  
die Tagesschulverordnung (TSV) der Erziehungsdirektion des Kantons  
Bern, Stand 01.08.2014  
das revidierte Schulreglement der Gemeinde Lyss vom 1. Januar 2016  
und die Gemeindeordnung Lyss vom 11.03.2009  
folgende

## Verordnung Tagesschule

|   |  |
|---|--|
| Grundsätzliches   | Die Tagesschule der Gemeinde Lyss (nachfolgend Tagesschule genannt) ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der 1. – 9. Klasse der Schule Lyss gemäss Art. 5 des Schulreglements der Gemeinde Lyss. Die Tagesschule Lyss wird gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des Kantons und der Gemeinde nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. |
| Organisation  | <b>Art. 1</b><br>Abs. 1<br>Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.<br><br>Abs. 2<br>Die Aufsicht liegt gemäss Schulreglement der Gemeinde Lyss, Art. 8, Abs. 3 bei der Bildungskommission.  |
|  Finanzierung | <b>Art. 2</b><br>Abs. 1<br>Die Tagesschule finanziert sich durch<br>a) die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif<br>b) die Beiträge des Kantons<br>c) die Beiträge der Gemeinde Lyss<br>d) die Mahlzeitengebühren der Erziehungsberechtigten<br><br>Abs. 2<br>Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Erziehungsberechtigten.                                |
| Standorte   | <b>Art. 3</b><br>Die Gemeinde Lyss führt an jeder Schule (Busswil, Grentschel, „Zentrum“ und Stegmatt) eine Tagesschule mit höheren pädagogischen Ansprüchen (vgl. „Tagesschulangebote; Leitfaden zur Einführung und Umsetzung“ der Erziehungsdirektion des Kantons Bern; Kapitel 2.2.3).  |
| Angebot   | <b>Art. 4</b><br>Abs. 1<br>Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde Lyss besuchen.  |

Abs. 2  
Während der Schulferien, an Feiertagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen gemäss Ferienordnung ist die TGS geschlossen

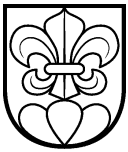
Abs. 3  
Die Gemeinde Lyss regelt die Teilnahme am Angebot für SchülerInnen aus dem Schulkreis IFB Büren, welche in Busswil die Schule besuchen, in einem Zusammenarbeitsvertrag.

Abs. 4  
Folgende Betreuungseinheiten werden bei genügender Nachfrage (mindestens 6 SchülerInnen) in jeder Tagesschule angeboten:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Aufgabenbetreuung
- d) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule

Abs. 5  
Dauer und Beginn der Betreuungsmodule sind im Betriebskonzept der Tagesschule geregelt.

Abs 6  
An ausserordentlichen schulfreien Halbtagen (Vormittag und Nachmittag) steht das Betreuungsangebot für die ausgefallene Unterrichtszeit allen SchülerInnen gegen Anmeldung kostenlos zur Verfügung.



Bereitstellung

**Art. 5**

Abs. 1

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Abs. 2

Beträgt die Nachfrage für gewisse Betreuungseinheiten weniger als sechs Kinder, so können diese nur dann angeboten werden, wenn die finanziellen Vorgaben des Grossen Gemeinderates trotzdem eingehalten werden.

Leitung

**Art. 6**

Abs. 1

Jede Tagesschule hat eine eigene Leitung.

Abs. 2

Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet.

Abs. 3

Die Tagesschulleitungen sind den Schulleitungen unterstellt und arbeiten eng mit diesen zusammen.

Abs. 4

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Funktionendiagramm (Gemeinde Lyss, Volksschule) und im Pflichtenheft geregelt.

Anstellung

**Art. 7**

Die Anstellung sämtlicher Betreuungspersonen richtet sich nach den Personalvorschriften der Gemeinde Lyss.

Anmeldung

**Art. 8**

Abs. 1

Der Stundenplan der Volksschule Lyss wird in der Kalenderwoche 20 abgegeben. Die definitive Anmeldung für das folgende Schuljahr muss bis Ende Kalenderwoche 22 schriftlich auf der Gemeindeverwaltung Lyss, Abteilung Bildung + Kultur eintreffen und ist rechtsverbindlich.

Abs. 2

Die Anmeldung ist verbindlich und gilt für ein Schuljahr, sofern bis Ende November keine Kündigung für das folgende Semester auf der Gemeindeverwaltung Lyss, Abteilung Bildung + Kultur eingetroffen ist.

Abs. 3

Zusätzlich sind Neuanmeldungen auf das 2. Semester möglich. Diese haben schriftlich an die Gemeindeverwaltung Lyss, Abteilung Bildung + Kultur zu erfolgen. Anmeldeschluss ist der 30. November.

Abs. 4

Auch eine Erhöhung der gebuchten Einheiten im zweiten Semester erfordert eine schriftliche Anmeldung bis zum 30. November. Diese ist an die Abteilung Bildung + Kultur der Gemeinde Lyss zu richten.

Abs. 5

In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

Abs. 6

Bis zum Beginn der Herbstferien beziehungsweise bis zu Beginn der Sportferien können einzelne gebuchte Betreuungseinheiten durch die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge gestrichen oder verschoben werden, sofern Stundenplanänderungen dies rechtfertigt. Freiwillige Kursangebote, Unterricht an der Musikschule Lyss und Religionsunterricht werden dem obligatorischen Stundenplan gleichgestellt.

Abs. 7

Änderungen der Betreuungszeiten im laufenden Schuljahr sind aus wichtigen Gründen in Ausnahmefällen möglich.

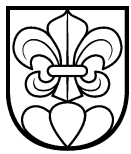
Abs. 8

Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

Abs. 9

Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.





|                    |  |
|--------------------|--|
| Vereinbarung       | <p><b>Art. 9</b><br/>Die Gemeinde schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung ab, in der die Betreuungszeiten, die Elternbeiträge sowie die gesetzlichen Grundlagen geregelt sind.</p>  |
| Kündigung          | <p><b>Art. 10</b><br/>Abs. 1<br/>Die Vereinbarung kann in begründeten Fällen auf Ende des ersten Semesters gekündigt werden.<br/>Die Kündigung hat bis zum 30. November schriftlich an die Gemeindeverwaltung Lyss, Abteilung Bildung + Kultur zu erfolgen.</p> <p>Abs. 2<br/>Auch eine Reduktion der gebuchten Einheiten im zweiten Semester erfordert eine schriftliche Teilkündigung bis zum 30. November.</p> <p>Abs. 3<br/>Bei Wegzug aus der Gemeinde kann bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gemeindeverwaltung Lyss, Abteilung Bildung + Kultur zu richten. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der definitiven Anmeldung) bis zum Semesterende gemäss dem in der Vereinbarung festgelegten Tarifansatz. Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten bis zum Ende des ersten Monats seit dem Eintreffen der Abmeldung.</p> |
| Ausschluss         | <p><b>Art. 11</b><br/>Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p>  |
| Betreuungsgebühren | <p><b>Art. 12</b><br/>Abs. 1<br/>Die Berechnung der Betreuungsgebühren richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>Abs. 2<br/>Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p>Abs. 3<br/>Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen.</p> <p>Abs. 4<br/>Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, ermächtigen die Eltern die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p>  |

Abs. 5

Die Betreuungsgebühr wird pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde.

Abs. 6

Basis für die Rechnungsstellung ist die unterzeichnete Vereinbarung.

Abs.7

Die Ankunfts- und Abholzeiten sind verbindlich. Kommen die Kinder wiederholt zu früh, oder werden die Kinder wiederholt zu spät abgeholt, wird diese Betreuungszeit in Rechnung gestellt.

#### Mahlzeitengebühren

#### **Art. 13**

Abs. 1

Das Mittagessen kostet 10.00<sup>1</sup> Franken je Kind und Mahlzeit. Zwischenmahlzeiten (Frühstück, „Zvieri“ etc.) sind kostenlos.

Abs. 2

Die Betreuungspersonen bezahlen keine Mahlzeitengebühren.

#### Versicherung

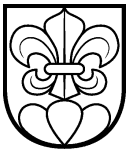
#### **Art. 14**

Abs. 1

Die Kinder sind durch die Eltern privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

Abs. 2

Die Mitarbeitenden sind gemäss der Personalverordnung der Gemeinde versichert.



#### Abwesenheiten

#### **Art. 15**

Abs. 1

Vorübergehende Abmeldungen und Abwesenheiten haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

Abs. 2

Um Ausfälle wegen Feiertagen, schulinterner Weiterbildung oder schulischen Anlässen zu kompensieren, werden den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr nur 38 statt 39 Schulwochen verrechnet.

Abs. 3

Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit werden die Gebühren ab dem 6. Tag gegen Abgabe eines Arztzeugnisses nicht verrechnet.

Abs. 4

Für Abwesenheiten bedingt durch Winterlager oder Landschulwochen sind keine Elterngebühren geschuldet.

Abs. 5:

Während Urlauben ausserhalb der ordentlichen Schulferien, die von der Schule bewilligt sind, erfolgt kein Erlass der Betreuungsgebühren. Wird mindestens vier Wochen vor Urlaubsantritt eine Kopie der Bewilligung abgegeben, so werden die Mahlzeitengebühren nicht verrechnet.

---

<sup>1</sup> Anpassung vom 22.04.2024; Inkraftsetzung 01.08.2024

Elternarbeit

**Art. 16**

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 17**

In den ersten beiden Schuljahren nach der Dezentralisierung (Schuljahr 2018/19 und 2019/20) werden an allen Tagesschulen alle Module angeboten, auch bei weniger als 6 Kindern.

Gültigkeit

**Art. 18**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden sämtliche ihr widersprechende frühere Vorschriften aufgehoben.

## Genehmigung



| <u>Genehmigung</u> | <u>Organ</u> | <u>Gültig ab</u> | <u>Publikation</u> |
|--------------------|--------------|------------------|--------------------|
| 15.05.2017         | GR           | 01.08.2018       | 02.06.2017         |

## Änderungen

| <u>Genehmigung</u> | <u>Organ</u> | <u>Gültig ab</u> | <u>Publikation</u> |
|--------------------|--------------|------------------|--------------------|
| 22.04.2024         | GR           | 01.08.2024       | 26.04.2024         |